



Bundesministerium für Kunst, Kultur und  
öffentlicher Dienst und Sport  
Concordiaplatz 2  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2023-0.322.393SV-GSt		Alexander De Brito	DW 12489	DW 12695	17.05.2023

## Bundesgesetz, mit dem das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 aufgehoben wird und das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Zu den wesentlichen Inhalten des geplanten Entwurfs:

Der Künstler-Sozialversicherungsfonds wurde mit dem Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2000, errichtet, um für alle selbstständig erwerbstätigen Künstlerinnen und Künstler innerhalb einer bestimmten Einkommensbandbreite die Beiträge in die gesetzliche Sozialversicherung durch Zuschüsse (Beitragszuschüsse) zu fördern und für die notwendigen Mittel hierzu aufzukommen. Im Zuge der nun geplanten Umstellung der bisherigen Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch eine Entkoppelung von Rundfunkempfang und Rundfunkgebühren im Sinne einer Ausgestaltung als Haushaltsabgabe, soll der bisher im Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 geregelte Kunstförderungsbeitrag als Bundesabgabe entfallen.

### **Zu Art. 1 (Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981):**

Das Kunstförderungsbeitragsgesetz 1981 soll gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der neuen Regelung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks außer Kraft treten. Die dortige Regelung des Kunstförderungsbeitrags soll damit ersatzlos aufgehoben werden. Die Abgaben, die zur Finanzierung der Aufgaben des Künstler-Sozialversicherungsfonds vorgesehen sind, sollen direkt in das Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz transferiert werden.

Nachdem die Änderungen, die dabei vorgenommen werden, lediglich redaktioneller Natur sind und an der Finanzierung des Fonds nichts ändern, besteht gegen diese Maßnahme kein Einwand.

### **Zu Art. 2 (Künstler-Sozialversicherungsfondsgesetz)**

#### **Zu Z 7 (§ 17 Abs. 8):**

Die Regelungen in § 17 Abs. 8 stellen sicher, dass für die ersten fünf Kalenderjahre selbständiger künstlerischer Tätigkeit, in denen die Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) nicht erreicht werden, diese Anspruchsvoraussetzung entfällt, sodass der/dem betreffenden Künstlerin/Künstler trotzdem der Beitragszuschuss gebührt. Die Covid-19-Pandemie betraf alle gesellschaftlichen Gruppen, insbesondere aber auch die Künstlerinnen und Künstler in Österreich und führte insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 zu erheblichen Einkommensausfällen. Die Aufnahme einer Regelung, dass das Zuschusserfordernis der Mindesteinkünfte (Mindesteinnahmen) daher auch für die stark betroffenen Jahre 2020 und 2021 entfällt, soll zur Abfederung von coronabedingten Einnahmenschwüngen führen. Diese Jahre werden daher bei der Berechnung der ersten fünf Kalenderjahre auch nicht herangezogen.

Nachdem sich die Auswirkungen der Corona Pandemie in der Kunstbranche nicht auf die Jahre 2020 und 2021 beschränken, wird angeregt das Jahr 2022 ebenfalls für die Berechnung der ersten fünf Jahre außer Betracht zu lassen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

